

Auswirkungen der neuen BGH-Rechtsprechung auf Ihre Patientenverfügung

Vor knapp zwei Monaten hat sich der Bundesgerichtshof in einem Beschluss, der große mediale Aufmerksamkeit erregt hat, grundlegend über die Wirksamkeit von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten geäußert.

Diese Entscheidung hat offensichtlich bei vielen Menschen für große Unsicherheit gesorgt. Jedenfalls bekommen wir eine große Anzahl von Nachfragen zu diesem Thema.

Deswegen möchte ich auch die häufigste Frage vorweg beantworten:

„Nein, Ihre „alte“ Patientenverfügung ist nicht generell „unwirksam“ oder „nutzlos“!“

Es ist aber so, dass ein großer Anteil der bestehenden Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten genau für die Situationen, die sie regeln sollen, keine unmittelbare Bindungswirkung haben.

Die meisten Menschen treibt schließlich die Frage, ob und gegebenenfalls welche lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen sie bei einer schweren Krankheit oder Unfall wünschen oder ablehnen dazu, eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu errichten.

Nach der neuen Rechtsprechung werden die meisten „alten“ Patientenverfügungen in diesen Bereichen jedoch mangels genauer Formulierungen höchstens noch als „Interpretationshilfen“ taugen.

Für eine wirksame und bindende Vollmacht gibt es nämlich nach der neuen Entscheidung zwei fundamentale Fallstricke.

Der erste Fallstrick lauert bereits bei der Formulierung, für welche Situationen solche Entscheidungen durch den Bevollmächtigten getroffen werden sollen. Das heißt, welche Gesundheitsschädigung genau vorliegen muss, damit bestimmte Maßnahmen nicht (mehr) ergriffen werden sollen. Im Fall, den der BGH entschieden hat, ging es stark verkürzt darum, dass „bei einem schweren Dauerschaden des Gehirns, keine lebensverlängernden Maßnahmen“ gewünscht waren.

Hierbei war die Formulierung „schwerer Dauerschaden des Gehirns“ nicht konkret genug, um zu ermitteln, wann konkrete medizinische Behandlungen oder Eingriffe nicht vorgenommen werden sollten. Schließlich soll im Regelfall beispielsweise eine drohende teilweise Lähmung, die durchaus von einem „schweren Dauerschaden des Gehirns“ herrühren kann, nicht dazu führen, dass man keine künstliche Ernährung erhält. Hier gilt es z.B. durch Beispiel konkreter Erkrankungen und Einschränkungen deutlich zu machen, welche Situationen man regeln möchte.

Wenn diese Hürde genommen ist, muss noch genau definiert werden, welche medizinischen Maßnahmen und Behandlungen wirklich abgelehnt oder gewünscht werden.

Auch hier reichen allgemeine Formulierungen, z.B. „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“, nicht aus, sondern es müssen konkrete Bereiche und Maßnahmen aufgenommen und/oder Behandlungssituationen geschildert werden.

Jeder, der hier wirksame Regelungen treffen möchte, muss auf jeden Fall den BGH Beschluss (vom 06.07.2016, Az.: XII ZB 61/16) im Volltext ausführlich lesen und berücksichtigen. Es

empfiehlt sich jedoch einen Rechtsanwalt oder Notar zur Beratung hinzuzuziehen, der sich mit der Materie bereits ausführlich auseinandergesetzt hat.
(Rechtsanwältin Benens, Anwaltskanzlei Benens, Blankenheim/Köln)